

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1983

Geschäftszahl

83/09/0136

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/09/0055 E 7. September 1983 RS 1

Stammrechtssatz

Eine "andere schwere Krankheit" im Sinne des § 9 Abs 1 lit c PG liegt dann vor, wenn der Leidensgehalt der Krankheit ein dem der Blindheit oder Geisteskrankheit annähernd gleichwertiger ist (Hinweis E 9.9.1981, 3801/80). Ob das der Fall ist, muss von der Behörde als Rechtsfrage beurteilt werden.